



BESCHLUSS

RECHTSSACHE:

Klagende Partei

Ernst Sperl
Achleiten 139
4752 Riedau

Beklagte Partei

Gemeinde Riedau
Marktplatz 32-33
4752 Riedau

wegen:

Unterlassung

1./ Falls die Ladung des Sachverständigen Ing. Martin Aigner zur Erörterung seines Gutachtens gewünscht wird, ist dies binnen 14 Tagen unter Übermittlung einer Fragenliste an den Sachverständigen zu beantragen.

Gegebenenfalls ist binnen vorgenannter Frist ein Kostenvorschuss in Höhe von € 1.000,00 beim hg. Rechnungsführer zu erlegen.

2./ Wenn Bedenken gegen die vom Sachverständigen für die Gutachtenserstattung beanspruchte Gebühr in Höhe von € 2.558,-- vorliegen, sind diese binnen 14 Tagen mitzuteilen.

3./ Für den Fall, dass innerhalb der Frist keine Verständigung des Gerichtes erfolgt, wird der Sachverständige zur nächsten Verhandlung nicht geladen. Die beanspruchte Gebühr wird in der begehrten Höhe bestimmt und an ihn ausbezahlt.

Bezirksgericht Schärding, Abteilung 3
Schärding, 2. Mai 2018
Dr. Alois Reifinger, Richter

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG